



## Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

- Gemeinde Rastede

18.09.2023

TOP 5

### Teilflächennutzungsplan Windenergie

83. Flächennutzungsplanänderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Entwurf

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)





## INHALT

- **A Stand Vorentwurf**
- **B Ergebnisse aus der Beteiligung - Abwägung**
- **C Entwurf - Auslegungsbeschluss**



# A Stand Vorentwurf



## A - Ziel der Planung

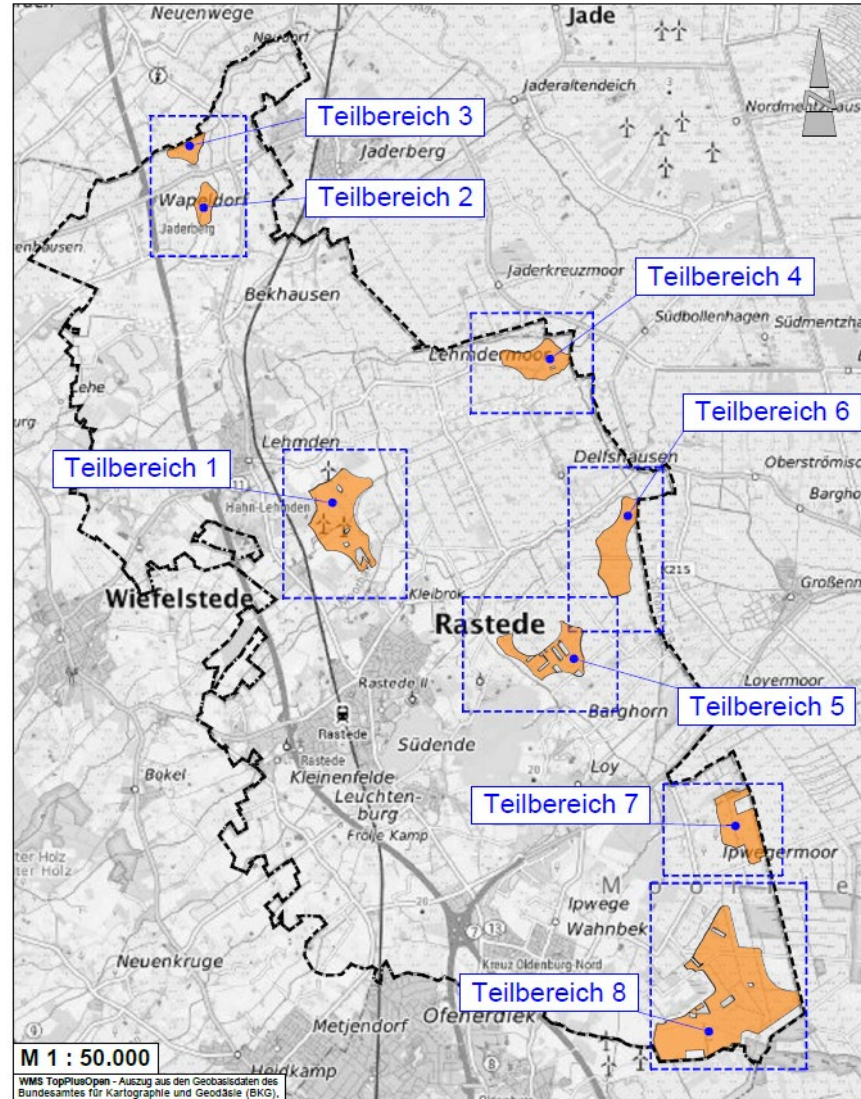
- Steuerung der Windenergie durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Thema Windenergie
- Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet
- Klimaneutralität bis 2040
- Berücksichtigung von Vorsorgeabständen gegenüber BauGB

### **Was ist erforderlich?**

- Ein Konzept mit einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet (Standortpotenzialstudie)
- Substanziell Raum schaffen



# A- Stand Vorentwurf









# **B Ergebnisse der Beteiligung Abwägung**



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- 22 Stellungnahmen wurden abgegeben, davon 16 mit Anregungen zum Vorentwurf
- Wesentliche Punkte
  - Vorranggebiete aus dem RROP
    - Speziell Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf
  - Vorranggebiete Torferhalt (LROP)\*
  - Detailhinweise für konkrete Planungen (u. a. Leitungen, Kompensationsflächen, Erschließung)





## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Vorranggebiete Torferhalt (LROP)

- Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung können von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben, da sie zu den die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planungen bzw. Maßnahmen gehören
  - wenn der Anteil nicht deutlich über 1% bzw. in einer Größenordnung bis zu 2% liegt
  - Fachgutachten vorliegend



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- Es wurden 18 schriftliche Anregungen abgegeben
- Wesentliche Punkte
  - Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf
  - Moorflächen
  - Zu geringe Abstände / optische Bedrängung (§ 249 BauGB)
  - Artenschutz\*
  - Schall, Infraschall, Schatten\*
  - Immobilienpreis\*
  - Hydrologie\*



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Artenschutz Teil 1

Das bloße Vorkommen von seltenen und geschützten Vogelarten bewirkt noch keinen Ausschluss einer Fläche für die Windenergienutzung.

Auf Basis konkreter Windparkplanungen in Kombination mit avifaunistischen Erfassungen lassen sich für die vorkommenden Arten wirksame Vermeidungsmaßnahmen festlegen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden. Sie sind kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Artenschutz Teil 2

Für evtl. Verluste von Lebensraum durch Vertreibungswirkungen ist Ausgleich zu schaffen. Signifikant erhöhte Kollisionsrisiken sind durch Abschaltzeiten während sensibler Zeiten zu minimieren (Signifikanzschwelle).

Es ist Aufgabe nachfolgender konkreter Planungen (Genehmigungsplanung) entsprechende Festlegungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf Basis faunistischer Untersuchung zu treffen.



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Schall

Windenergieanlagen sind bezüglich des Schallleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach **TA-Lärm** eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.

Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden **Genehmigungsverfahren** nach **BImSchG**.



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Schatten

Windenergieanlagen sind in der Regel mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von **30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag** nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.

Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden **Genehmigungsverfahren** nach **BImSchG**.



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Infraschall

Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vgl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. **Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.** Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen





## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Immobilienpreis

Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wenn bei der Aufstellung der späteren BlmSch-Genehmigung alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, so kommt es zu keinem wertmindernden Eingriff. (BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.)

Eine Wertminderung von Immobilien käme nur in Betracht, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei (Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011)



## B – Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

### Hydrologie

Zur Abschätzung der Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig. Dies ist noch kein Bestandteil der aktuellen Planungsebene (FNP).

Die konkreten Regelungen bzgl. der hydrologischen Verträglichkeit der Bauvorhaben erfolgt im **Genehmigungsverfahren** nach **BlmSchG**.

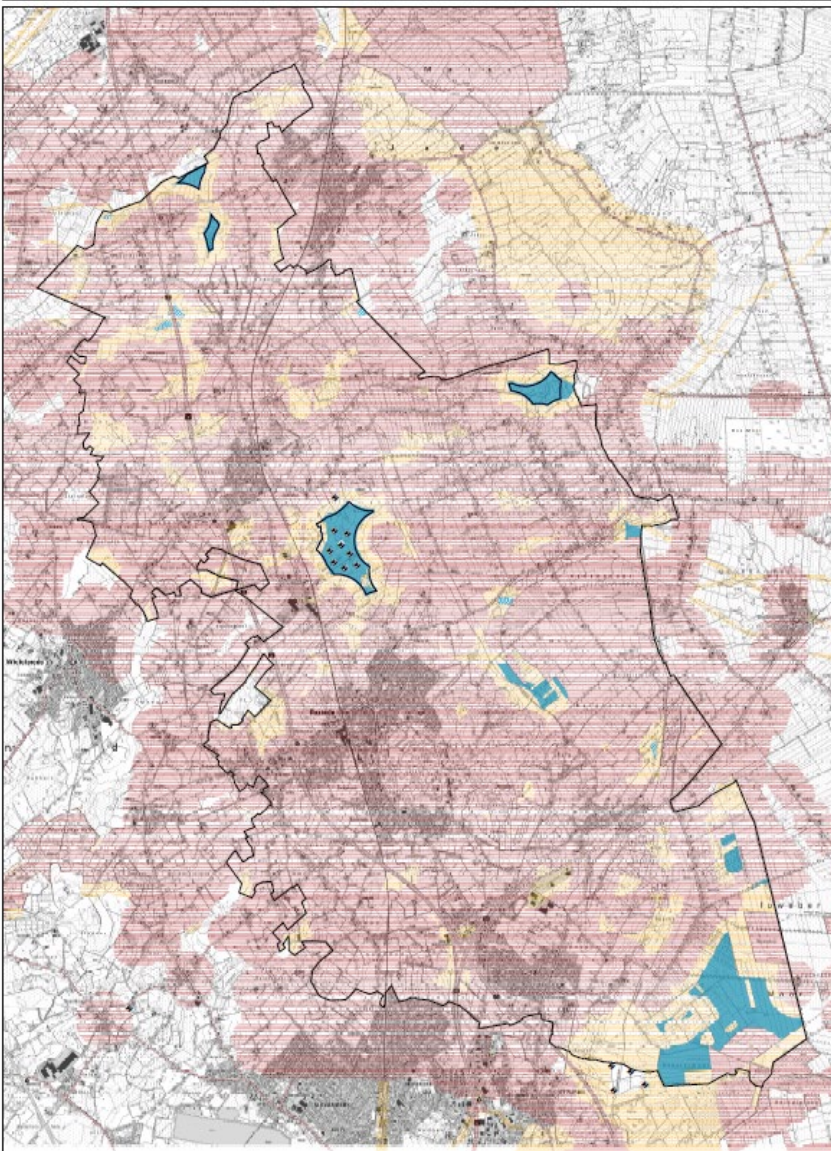


# **C**      **Entwurf**

# **Auslegungsbeschluss**



## B – Stand Entwurf – Überarbeitung Potenzialstudie



- Anpassung der Standortpotenzialstudie auf **Rotor-IN**
- Abgrenzung aller Flächen zu gleichen Abstandsparemtern (520 m Abstand zu Wohnen im Außenbereich)
- Aufnahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf als **hartes Tabukriterium**





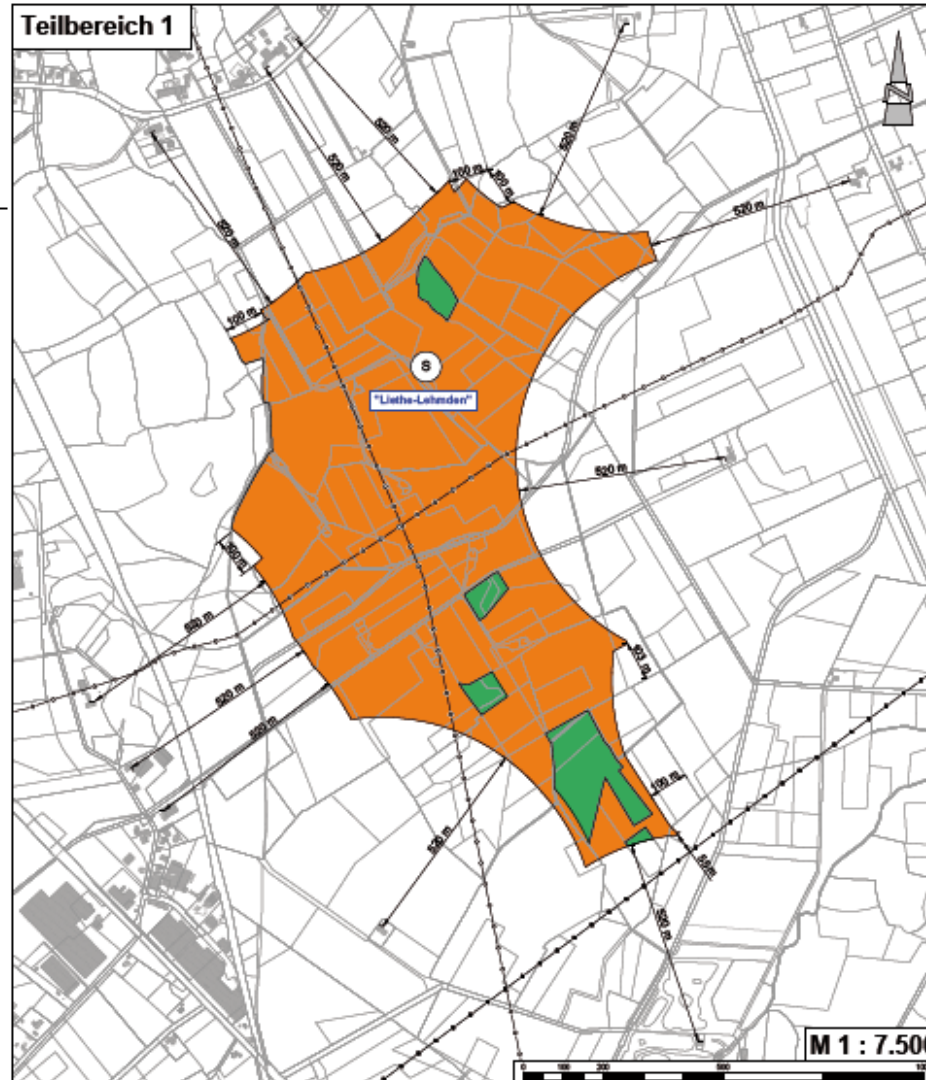


## B – Stand Entwurf

- Teilbereiche 6 und 7 werden nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen
  - TB 6: Vorliegende Ergebnisse zu den avifaunistischen Untersuchungen (Brutvögel)
    - Niststandort einer **Sumpfohreule** im Nahbereich
  - TB 7: Kleinteiligkeit (Rotor-In),  
Kompensationsflächenpool der Amprion GmbH



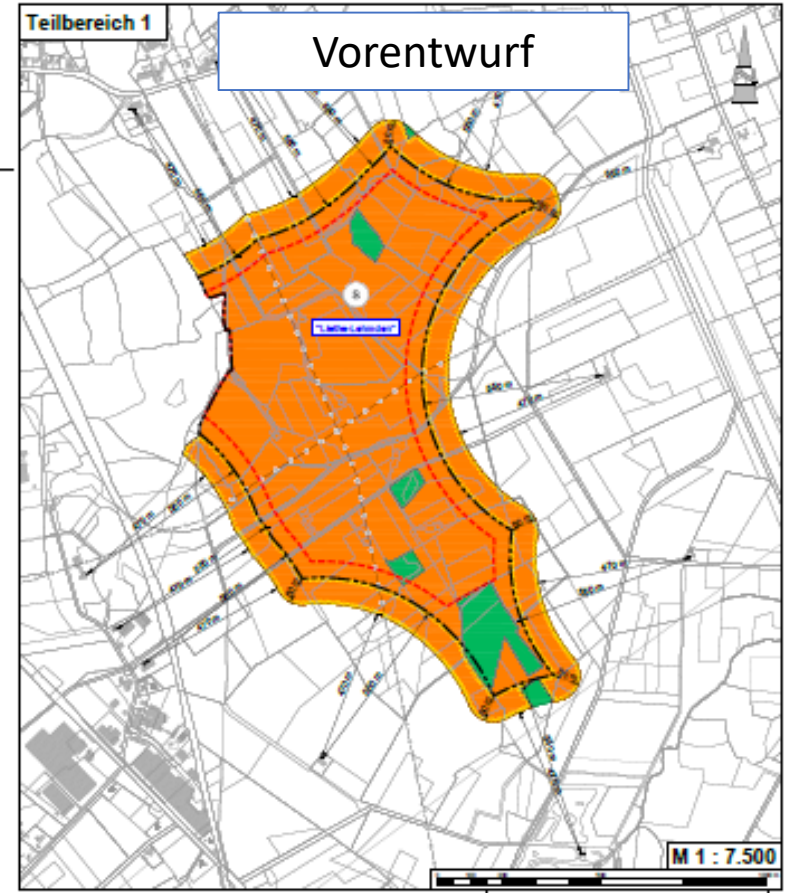
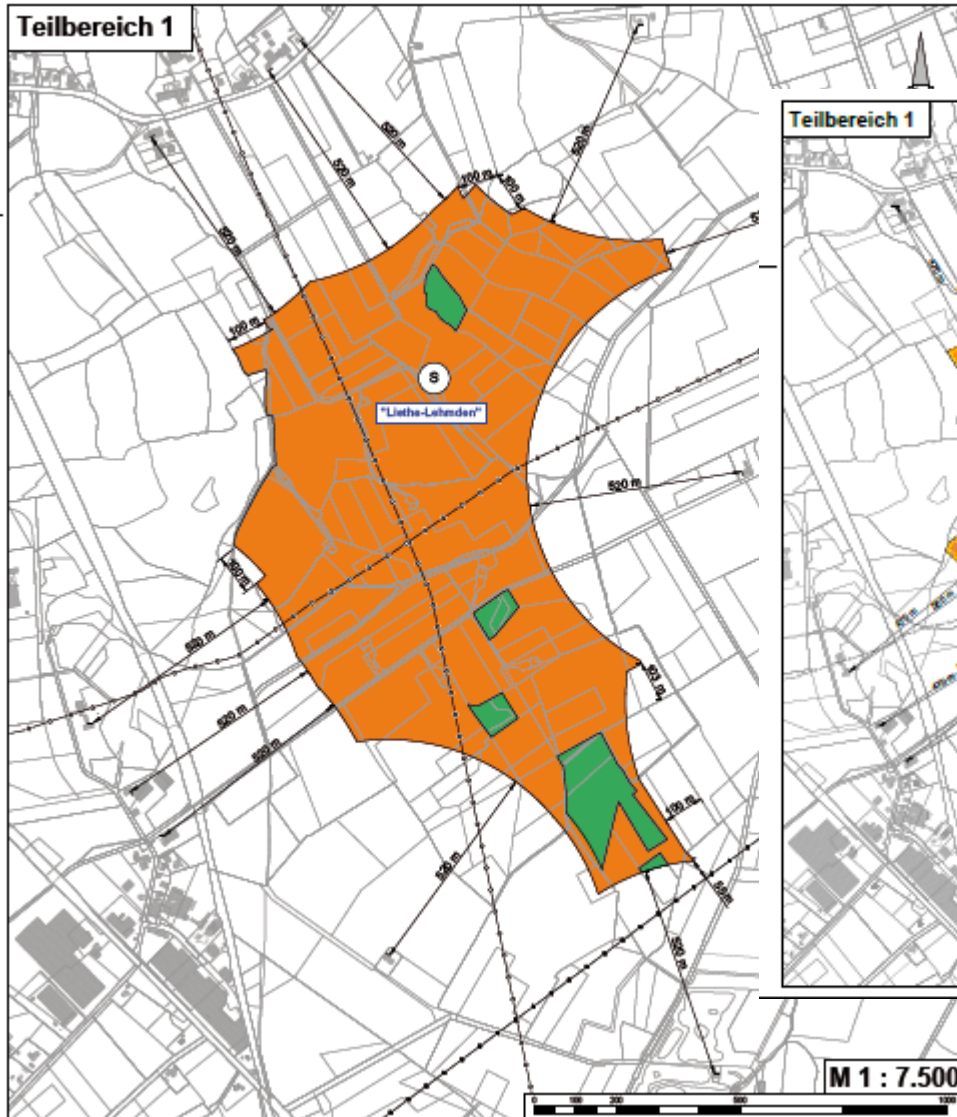
## B – Stand Entwurf





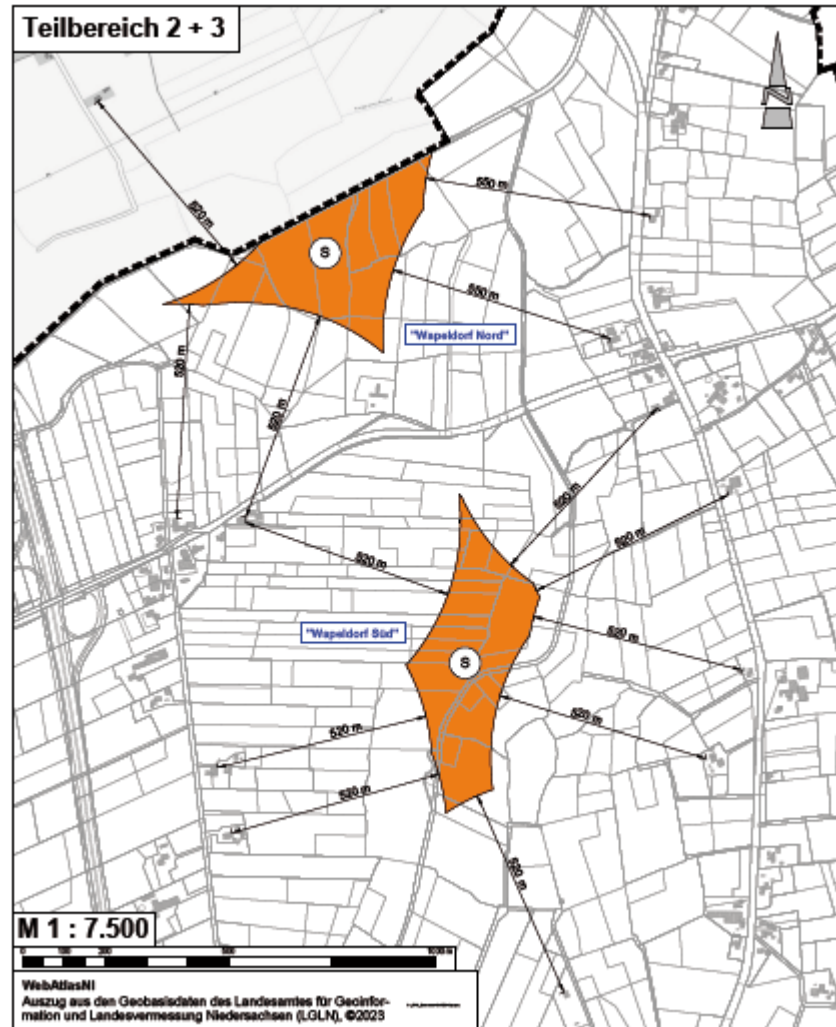


# B – Stand Entwurf

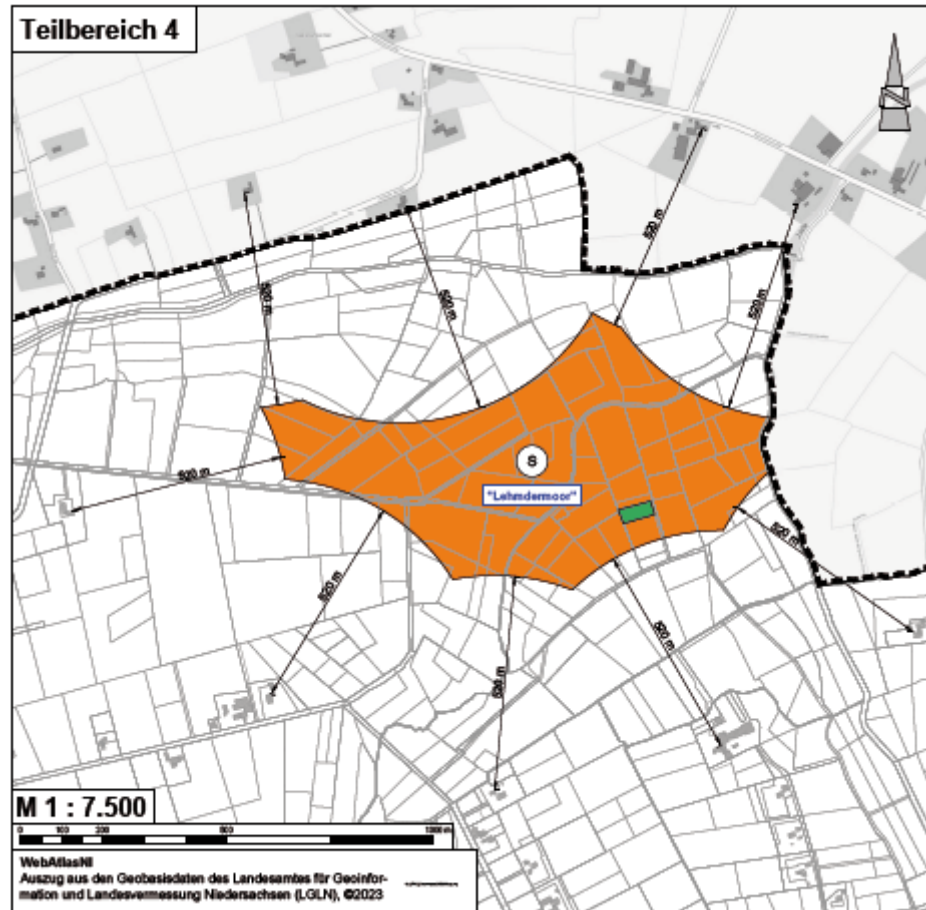


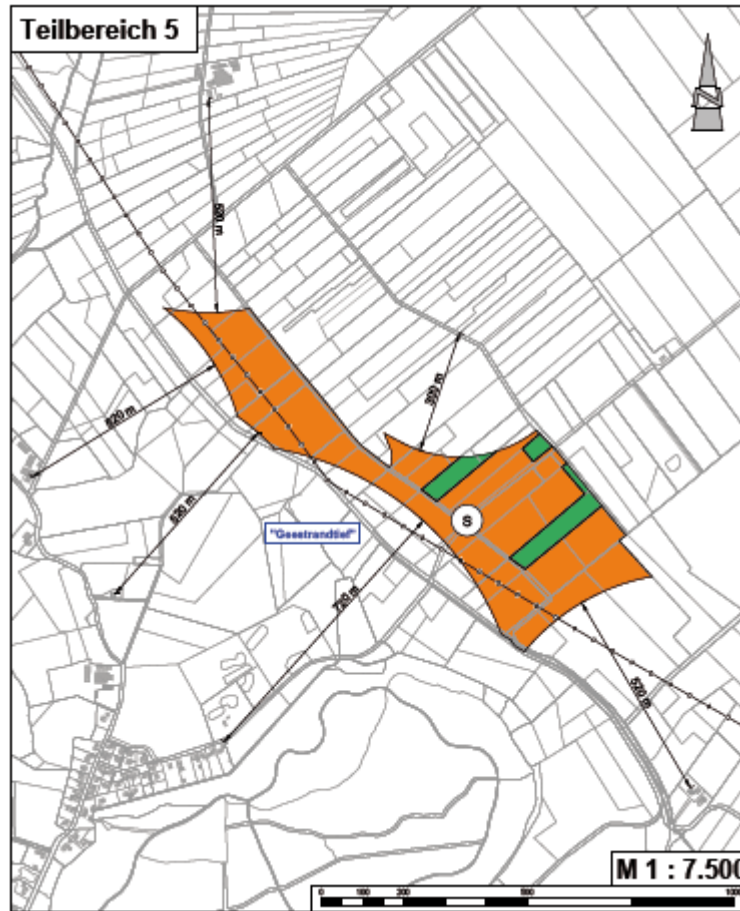


# B – Stand Entwurf



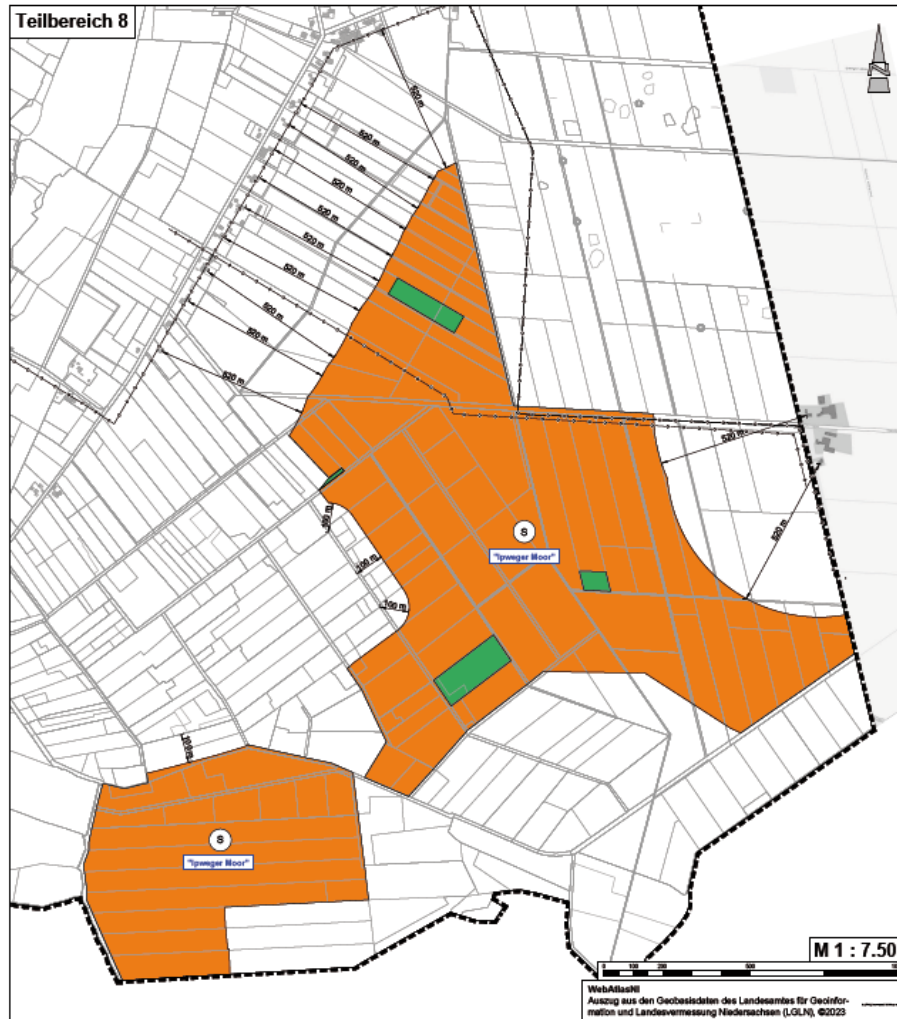
B – Stand Entwurf





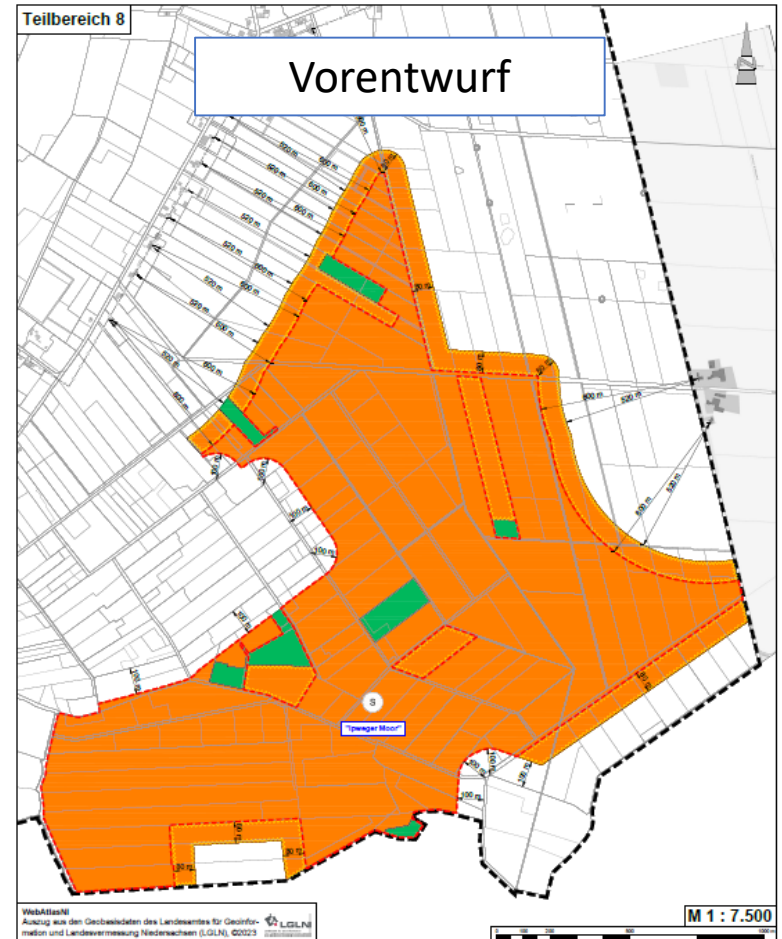
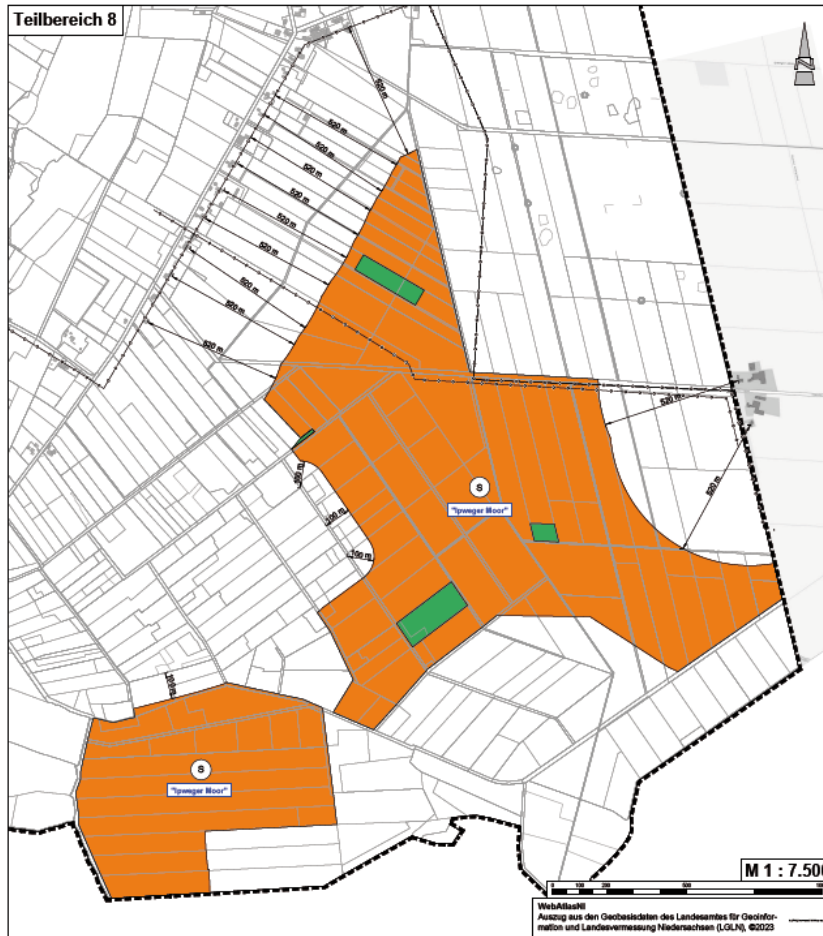


B – Stand Entwurf





# B – Stand Entwurf









## Weiteres Verfahren

18.09.	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
19.09.	Verwaltungsausschuss
22.09.-23.10. <b>Ausschlussfrist!</b>	Auslegung + Internetbeteiligung → Möglichkeit zur Stellungnahme
04.12.	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
05.12.	Verwaltungsausschuss
12.12.	Rat: Feststellungsbeschluss
danach Januar 2024	Antrag auf Genehmigung an den Landkreis Bekanntmachung zum Inkrafttreten

## 83. Flächennutzungsplanänderung



Gemeinde Rastede  
Der Bürgermeister

### Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2023/146**

freigegeben am 08.09.2023

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 01.09.2023**

### **83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
O	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zugrundeliegender Standortpotenzialstudie wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**